



SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ZINKOXID GOLD SIEGEL PHEur

Version 3.0

Druckdatum: 13.04.2019

Überarbeitungsdatum / gültig ab 30.10.2014

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffes/Gemischs und des Unternehmens/Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname : ZINKOXID GOLD SEAL PHEur
Stoffname : Zinkoxid
Index-Nr. : 030-013-00-7
CAS-Nr. : 1314-13-2
EG-Nr. : 215-222-5

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffes oder Gemischs: Derzeit liegen uns noch keine Informationen über eine identifizierte Verwendung vor. Diese werden schnellstmöglich in das Sicherheitsdatenblatt aufgenommen.

Nicht empfohlene Verwendungszwecke : Wir haben derzeit keine ungeeigneten Verwendungen gefunden.

1.3. Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes

Geschäft Ekokoza sro
Fryšovice 297
Telefon 739 45 Fryšovice
Fax 605779993
E-Mail-Adresse obchod@ekokoza.cz
Verantwortliche/ausstellende Person

1.4. Telefonnummer für Notfälle

Telefonnummer für Notfälle : Informationszentrum für Toxikologie
Auf dem Schlachtfeld 1
128 21 Prag
Tel. 00420-224 919 293

ABSCHNITT 2: Gefahrenerkennung

2.1. Einstufung des Stoffes oder der Mischung

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008



ZINKOXID GOLD SIEGEL PHEur

Nach Gefahrenklasse	Gefahrenkategorien	Zielorgane	Standard-Gefahrenhinweise
Akute aquatische Toxizität	Kategorie 1	---	H400
Chronische aquatische Toxizität	Kategorie 1	---	H410

Den vollständigen Wortlaut der H-Sätze in diesem Abschnitt finden Sie in Abschnitt 16.

Einstufung gemäß EU-Richtlinien 67/548/EWG oder 1999/45/EG

Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG	
Gefahrensymbol/Gefahrenkategorie	R-Sätze
Gefährlich für die Umwelt (N)	R50/53

Der vollständige Wortlaut der in diesem Abschnitt genannten R-Sätze ist in Abschnitt 16 aufgeführt.

Schwerwiegendste Nebenwirkungen

Menschliche Gesundheit	: Siehe Abschnitt 11 für toxikologische Informationen
Physikalische und chemische Gefahren	: Siehe Abschnitt 9 für physikalisch-chemische Informationen
Mögliche Auswirkungen auf die Umwelt	: Siehe Abschnitt 12 Umweltbezogene Angaben

2.2. Markierungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrensymbole	:		
Mit einem Signalwort	:	Warnung	
Standard-Gefahrenhinweise	:	H410	Hochgiftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
Hinweise zum sicheren Umgang			
Verhütung	:	P273	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
Maßnahmen	:	P391	Sammeln Sie das verschüttete Produkt.
Entfernung	:	P501	Entsorgen Sie den Inhalt/die Verpackung durch Übergabe an eine zugelassene Abfallentsorgungseinrichtung.



ZINKOXID GOLD SIEGEL PHEur

Gefahrenbestimmende Bestandteile, die auf dem Etikett aufgeführt werden müssen:

- Zinkoxid

2.3. Eine weitere Gefahr

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung siehe Punkt 12.5.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Inhaltsstoffen

3.1. Substanzen

Gefährliche Komponenten	Inhalt [%]	Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)		Einstufung (67/548/EHS)
		Nach Klasse Gefahren / Gefahrenkategorien	Standard Sätze über Gefahr	
Zinkoxid				
Index-Nr. : 030-013-00-7		Aquatisch Akut1	H400	Gefährlich für die Umwelt; N; R50-R53
CAS-Nr. : 1314-13-2		Aquatische Chronik1	H410	
EG- : 215-222-5	<= 100			
Nr. C&L-Nr : 02-2119752899-15-0000				

Der vollständige Wortlaut der in diesem Abschnitt genannten R-Sätze ist in Abschnitt 16 aufgeführt.

Den vollständigen Wortlaut der H-Sätze in diesem Abschnitt finden Sie in Abschnitt 16.

Teil 4: Ersthilfemaßnahmen

4.1. Beschreibung der Ersten Hilfe

Beim Einatmen	: Im Falle eines Inhalationsunfalls das Opfer an die frische Luft bringen und ruhig halten. Einen Arzt konsultieren.
Bei Hautkontakt	: Kontaminierte Kleidung weglegen und vor erneutem Tragen waschen. Mit Wasser und Seife waschen.
Bei Augenkontakt	: Gründlich mit viel Wasser ausspülen, auch unter den Augenlidern. Einen Arzt konsultieren.
Bei Einnahme	: Mund ausspülen und viel Wasser trinken. Suche medizinische Behandlung.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome	: Weitere Informationen zu Symptomen und gesundheitlichen Auswirkungen finden Sie in Abschnitt 11
Auswirkungen	: Weitere Informationen zu Symptomen und gesundheitlichen Auswirkungen finden Sie in Abschnitt 11

4.3. Hinweis auf erforderliche sofortige ärztliche Hilfe oder Spezialbehandlung



ZINKOXID GOLD SIEGEL PHEur

Behandlung : Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Hasiva

Geeignete Löschmittel : Das Produkt als solches brennt nicht. Maßnahmen im Brandfall sollten den Umgebungsbedingungen entsprechen.

Ungeeignete Feuerlöscher : Keine Information verfügbar.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung : Nicht bekannt.

5.3. Anweisungen für Feuerwehrleute

Spezielle Schutzausrüstung für Feuerwehrleute : Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzgeräte verwenden.

Mehr Informationen : Brandrückstände und zum Löschen verwendetes kontaminiertes Wasser müssen gemäß den örtlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Persönliche Schutzmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallverfahren

Persönliche Schutzmaßnahmen: Staubbildung ist auszuschließen. Persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Wenn das Produkt einen Fluss oder See verunreinigt hat oder in die Kanalisation gelangt ist, benachrichtigen Sie die zuständigen Behörden.

6.3. Methoden und Materialien zur Eindämmung und Reinigung

Methoden und Materialien zur Eindämmung und Reinigung : Mechanisch aufnehmen. In einem geeigneten geschlossenen Behälter aufbewahren. Nicht in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

6.4. Link zu anderen Abschnitten

Kontaktinformationen für Notfälle finden Sie in Abschnitt 1. Informationen zu Schutzausrüstung und Informationen zur Abfallbehandlung finden Sie in Abschnitt 8

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Hinweise zum sicheren Umgang

Hinweise zum sicheren Umgang : Beachten Sie die Sicherheitsvorschriften für den Umgang Chemikalien. Kontakt mit Haut und Augen vermeiden. Staubbildung ist auszuschließen. In den Arbeitsbereichen ist für ausreichenden Luftaustausch bzw. Absaugung zu sorgen.



ZINKOXID GOLD SIEGEL PHEur

Hygiene Maßnahmen : Kontaminierte Kleidung weglegen und vor erneutem Tragen waschen.
Waschen Sie Ihre Hände vor einer Arbeitspause und nach Arbeitsende.
Rauchen, Essen und Trinken sollten im Einsatzbereich verboten sein.

7.2. Bedingungen für die sichere Lagerung von Stoffen und Gemischen, einschließlich inkompatibler Stoffe und Gemische

Anforderungen an Lagerflächen und Behälter : In der Originalverpackung aufbewahren. Behälter müssen dicht verschlossen und an einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort gelagert werden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz : Dieses Produkt ist nicht brennbar.

Hinweise zur normalen Lagerung : Nicht zusammen mit Säuren lagern. Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten.

Deutsche Lagerklasse: 10-13 Deutsche Lagerklasse 10 bis 13

7.3. Spezifischer Zweck/spezifische Endverwendungen

Spezifische (spezifische) Verwendungen : Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 8: Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

8.1. Regelparameter

Inhaltsstoff: Zinkoxid

NEIN. ZEIT

1314-13-2

Andere Expositionsgrenzwerte

CZ OEL, höchste zulässige Konzentration, Zn
5 mg/m³

CZ OEL, Zulässige Expositionsgrenzwerte, Zn
2 mg/m³

8.2. Begrenzung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Empfehlung : Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzgeräte verwenden.

Empfohlener Filtertyp: P

Handschutz

Empfehlung : Geeignete Schutzkleidung tragen.
Gummihandschuhe



ZINKOXID GOLD SIEGEL PHEur

Lederhandschuhe

Das Material der Handschuhe muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt/den Stoff/die Zubereitung sein

Auswahl des Handschuhmaterials hinsichtlich Durchdringungszeit, Diffusionsgrad und Zersetzungsgrad.

Die Auswahl geeigneter Handschuhe hängt nicht nur vom Material ab, sondern auch von weiteren qualitativen Merkmalen und von deren Produkten

Die genaue Durchdringungszeit des Stoffes durch die Schutzhandschuhe ist vom Hersteller zu ermitteln und einzuhalten.

Augenschutz

Empfehlung : Schutzbrille

Haut- und Körperschutz

Empfehlung : Geeignete Schutzkleidung tragen.

Begrenzung der Umweltbelastung

Allgemeine Anweisungen : Wenn das Produkt einen Fluss oder See verunreinigt hat oder in die Kanalisation gelangt ist, benachrichtigen Sie die zuständigen Behörden.

Abschnitt 9: Physikalische und Chemische Eigenschaften

9.1. Informationen zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Bilden	: Pulver granulieren
Farbe	: Weiß Tun Gelb
Der Geruch	: geruchlos
Geruchsschwellenwert	: Daten nicht angegeben
pH-Wert	: 7 - 8 (100 g/l; 20 °C)
Schmelzpunkt/-bereich	: ca. 1.970 °C
Bod varu	: gilt nicht
Zündpunkt	: gilt nicht
Verdunstungsrate	: Daten nicht angegeben
Brennbarkeit (Feststoffe, Gase)	: Daten nicht angegeben
Obere Explosionsgrenze	: gilt nicht



ZINKOXID GOLD SIEGEL PHEur

Untere Explosionsgrenze	: Daten nicht angegeben
Dampfdruck	: Daten nicht angegeben
Relative Dampfdichte	: Daten nicht angegeben
Dichte	: 5,607 g/cm ³
Löslichkeit in Wasser	: unlösliche Substanz
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/ Wasser	: Daten nicht angegeben
Selbstentzündungstemperatur	: gilt nicht
Thermische Zersetzung	: Daten nicht angegeben
Dynamische Viskosität	: Daten nicht angegeben
Explosivität	: Daten nicht angegeben
Oxidierende Eigenschaften	: Daten nicht angegeben

9.2. Mehr Informationen

Schüttdichte	: 300 - 2000 kg/m ³
--------------	--------------------------------

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktiv

Empfehlung	: Stabil unter den empfohlenen Lagerbedingungen.
------------	--

10.2. Chemische Stabilität

Empfehlung	: Stabil unter normalen Bedingungen.
------------	--------------------------------------

10.3. die Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen	: Bei Verwendung unter normalen Bedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt Bedingungen.
------------------------	---

10.4. zu vermeidende Umstände

zu vermeidende Umstände	: gilt nicht
-------------------------	--------------

10.5. Inkompatible Materialien

Materialien die zu vermeiden sind	: Säuren und Basen
--------------------------------------	--------------------

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte



ZINKOXID GOLD SIEGEL PHEur

Gefährliche
Zeretzungsprodukte

: Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Informationen

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Inhaltsstoff: Zinkoxid	NEIN. ZEIT 1314-13-2
Akute Toxizität	
Oral	
LD50	: > 5000 mg/kg (Krysa)
Inhalation	
LC50	: > 5,7 mg/l (Ratte; 4 h)
Reizbarkeit	
Haut	
Ergebnis	: Leichte Hautreizung (Kaninchen)
Augen	
Ergebnis	: Leichte Augenreizung (Kaninchen)
Sensibilisierung	
Ergebnis	: nicht sensibilisierend (Meerschweinchen)
Bei den Freiwilligen kam es während des Patch-Tests nicht zu einer Sensibilisierung.	

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Informationen

12.1. Toxizität

Inhaltsstoff: Zinkoxid	NEIN. ZEIT 1314-13-2
Akute Toxizität	
Fisch	
LC50	: 1,31 mg/l (Oncorhynchus mykiss; 96 h)



ZINKOXID GOLD SIEGEL PHEur

Daten basieren auf Testergebnissen oder Daten eines vergleichbaren Produkts.

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

EC50 : 0,12 mg/l (Daphnia magna; 48 h) Angaben basieren auf Testergebnissen oder Daten eines vergleichbaren Produkts.

Wasserblume

EC50 : 0,21 mg/l (Pseudokirchneriella subcapitata (Alge); 72 h)

NOEC : 0,04 mg/l (Pseudokirchneriella subcapitata (Alge))

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Inhaltsstoff: Zinkoxid

NEIN. ZEIT

1314-13-2

Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit

Ergebnis : Methoden zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit sind nicht anwendbar für anorganische Stoffe.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulation

Ergebnis : Reichert sich nicht in biologischen Geweben an.

12.4. Mobilität im Boden

Mobilität

Ergebnis : Da das Produkt in Wasser praktisch unlöslich ist, kann es abgetrennt werden durch Filtration oder Sedimentation.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Ergebnis : Daten nicht angegeben



ZINKOXID GOLD SIEGEL PHEur

12.6. Andere nachteilige Auswirkungen

Zusätzliche ökologische Informationen

Ergebnis : Hochgiftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
Nicht in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Methoden der Abfallbewirtschaftung

Produkt : Als Sondermüll gemäß den örtlichen und nationalen Vorschriften entsorgen.

Kontaminierte Verpackung : Als unbenutztes Produkt entsorgen. Gemäß den Vorschriften entsorgen mit den örtlichen Vorschriften.

Nummer aus dem europäischen Abfallkatalog : Abfallcodes sollten vom Benutzer basierend auf der verwendeten Produkthanwendung zugewiesen werden.

ABSCHNITT 14: Transportinformationen

14.1. UN-Nummer

3077

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR : UMWELTGEFÄHRLICHER STOFF, FEST, N.A.G
(Zinkoxid)

LOSWERDEN : UMWELTGEFÄHRLICHER STOFF, FEST, N.A.G
(Zinkoxid)

IMDG : UMWELTGEFÄHRLICHER STOFF, FEST, NOS
(Zinkoxid)

14.3. Transportgefahrenklassen.

ADR-Klasse : 9
(Warnhinweise; Klassifizierungscode; Gefahrenidentifikationsnummer; Tunneldurchgangsbeschränkungscode) 9; M7; 90; (GEWESEN SEIN)

RID-Klasse : 9
(Warnhinweise; Klassifizierungscode; Gefahrenidentifikationsnummer) 9; M7; 90

IMDG-Klasse : 9
(Warnhinweise; EmS) 9; FA, SF



ZINKOXID GOLD SIEGEL PHEur

14.4. Verpackungsgruppe

ADR : III
 LOSWERDEN : III
 IMDG : III

14.5. Gefahr für die Umwelt

Kennzeichnung gemäß 5.2.1.8 ADR : Der Fisch und der Baum
 Kennzeichnung gemäß 5.2.1.8 : Der Fisch und der Baum
 RID Kennzeichnung gemäß 5.2.1.6.3 : Der Fisch und der Baum
 IMDG Einstufung als umweltgefährlich gemäß 2.9.3 : wieder
 IMDG

14.6. Besondere Sicherheitsmaßnahmen für Benutzer

unzutreffend

14.7. Massenguttransport gemäß Anhang II von MARPOL 73/78 und der IBC-Verordnung

IMDG : unzutreffend

ABSCHNITT 15: Behördliche Informationen

15.1. Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften/spezielle Gesetze

sich auf einen Stoff oder ein Gemisch beziehen

Sonstige Vorschriften : Die endgültige Klassifizierung von Abfällen erfolgt durch den Verursacher entsprechend den Merkmalen des Abfalls zum Zeitpunkt seiner Entstehung gemäß dem Erlass des Umweltministeriums in der jeweils gültigen Fassung.; Das Produkt ist gemäß EU-Richtlinien bzw. geltenden nationalen Vorschriften gekennzeichnet. Alle genannten Gesetze sind im Hinblick auf spätere Änderungen des geltenden Wortlauts zu berücksichtigen.
 350/2011, Gesetz vom 27. Oktober 2011 über chemische Stoffe und chemischer Gemische sowie zur Änderung bestimmter Gesetze (Chemikaliengesetz) mit Wirkung vom 1. Januar 2012
 Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der geänderten Fassung.
 1) Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften und der Verwaltungsvorschriften über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe in der jeweils gültigen Fassung.
 Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen in der jeweils gültigen Fassung.
 Richtlinie 2004/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Inspektion und Überprüfung guter Laboratorien üben.
 Richtlinie 2004/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 zur Harmonisierung von Gesetzen und Vorschriften über die Anwendung der Grundsätze der guten Laborpraxis und die Überprüfung ihrer Anwendung bei der Prüfung chemischer Stoffe.
 2) Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und



ZINKOXID GOLD SIEGEL PHEur

Beschränkung chemischer Stoffe, zur Errichtung der Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, Verordnung (EG) Nr. 1488 der Kommission /94, Richtlinie 76/796/ EWG des Rates und Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/ EG der Kommission in der jeweils gültigen Fassung.

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 689/2008 vom 17. Juni 2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher chemischer Stoffe.

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 648/2004 vom 31. März 2004 über Detergenzien in der jeweils geltenden Fassung.

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 850/2004 vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG in der jeweils geltenden Fassung.

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/ EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung.

Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über das Verbot der Ausfuhr von metallischem Quecksilber und bestimmten Verbindungen und Gemischen von Quecksilber sowie über die sichere Lagerung von metallischem Quecksilber. Verordnung (EG) Nr. 440/2008 der Kommission vom 30. Mai 2008 zur Festlegung von Prüfmethode gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, in der geänderten Fassung.

Verordnung (EG) Nr. 340/2008 der Kommission vom 16. April 2008 über Gebühren und Zahlungen an die Europäische Chemikalienagentur gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

3) Kunst. 2 Absatz 7 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/ EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/ 2006, in der geänderten Fassung.

4) Kunst. 2 Absatz 8 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/ EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/ 2006, in der geänderten Fassung.

5) Gesetz Nr. 326/2004 Slg. über Pflanzenschutz und dessen Änderung einiger verwandter Gesetze in der jeweils gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1107/2009 vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und die Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates.

6) Gesetz Nr. 120/2002 Slg. über die Bedingungen für die Auflistung von Bioziden Zubereitungen und Wirkstoffe auf dem Markt und zur Änderung einiger damit zusammenhängender Gesetze in der jeweils gültigen Fassung.

7) Kunst. 61 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/ EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/ 2006, in der geänderten Fassung.

8) Gesetz Nr. 123/2000 Slg. über Medizinprodukte und



ZINKOXID GOLD SIEGEL PHEur

Änderung einiger verwandter Gesetze in der jeweils gültigen Fassung.

9) Tabelle 3.2. Teil 3 von Anhang VI der Europäischen Verordnung des Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, über die Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils gültigen Fassung.

10) Verordnung (EG) Nr. 440/2008 der Kommission vom 30. Mai 2008, Festlegung der Prüfmethode gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe in der jeweils gültigen Fassung.

11) Gesetz Nr. 22/1997 Slg. über technische Anforderungen an Produkte und über die Änderung und Ergänzung bestimmter Gesetze in der jeweils gültigen Fassung.
Regierungsverordnung Nr. 194/2001 Slg. zur Festlegung technischer Anforderungen an Aerosolzerstäuber in der jeweils gültigen Fassung.

12) Gesetz Nr. 634/1992 Slg. über den Verbraucherschutz in der jeweils geltenden Fassung spätere Regelungen.

13) Gesetz Nr. 266/1994 Slg. über Eisenbahnen in der jeweils geltenden Fassung Vorschriften. Übereinkommen über die internationale Beförderung (COTIF), verkündet unter Nr. 8/1985 Slg., in der jeweils gültigen Fassung.

14) Zum Beispiel Gesetz Nr. 111/1994 Slg. über den Straßenverkehr, in der jeweils gültigen Fassung das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), verkündet unter Nr. 64/1987 Slg., in der geänderten Fassung.

15) Gesetz Nr. 114/1995 Slg. über die Binnenschifffahrt in der jeweils geltenden Fassung spätere Regelungen.

16) Verordnung Nr. 17/1966 Slg. über Luftverkehrsvorschriften, in Wortlaut des Dekrets Nr. 15/1971 Slg.

17) Gesetz Nr. 61/2000 Slg. über die Seeschifffahrt.

18) Regierungsverordnung Nr. 361/2007 Slg. zur Festlegung Gesundheitsschutzbedingungen am Arbeitsplatz, geändert durch die Regierungsverordnung Nr. 68/2010 Sb.

19) Kunst. 31 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, zur Errichtung der Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93, Regulierungskommission
(EG) Nr. 1488/94, Richtlinie 76/769/EWG des Rates und Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der jeweils gültigen Fassung.

20) Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, zur Errichtung der Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93, Regulierungskommission
(EG) Nr. 1488/94, Richtlinie 76/796/EWG des Rates und Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der jeweils gültigen Fassung.

21) Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der geänderten Fassung.



ZINKOXID GOLD SIEGEL PHEur

22) Anhang II des OECD-Ratsbeschlusses zur gegenseitigen Anerkennung von Daten zur Bewertung chemischer Stoffe [C(81)30 in der endgültigen Fassung] vom 12. Mai 1981, geändert durch den Beschluss des OECD-Rates [C(97)186 in der endgültigen Fassung] vom 26. November 1997. Anhänge I und II des Beschlusses – Empfehlung des OECD-Rates zur Einhaltung der Grundsätze der guten Laborpraxis [C(89)87 final] vom 2. Oktober 1989, geändert durch den OECD-Ratsbeschluss [C(95)8 final] vom 9. März 1995.

23) Kunst. 45 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der geänderten Fassung.

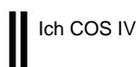
24) Kunst. 9 Absatz 3 und Anhang VII der Verordnung des Europäischen Parlaments und Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien in der jeweils gültigen Fassung.

25) Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 850/2004 vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG in der geänderten Fassung.

26) Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 689/2008 vom 17. Juni 2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher chemischer Stoffe.

27) Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1102/2008 vom 22. Oktober 2008 über das Verbot der Ausfuhr von metallischem Quecksilber und bestimmten Quecksilberverbindungen und -mischungen sowie über die sichere Lagerung von metallischem Quecksilber.

Die endgültige Klassifizierung der Abfälle erfolgt durch den Verursacher entsprechend den Merkmalen der Abfälle zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gemäß dem Erlass des Umweltministeriums in der jeweils gültigen Fassung.



Ich COS IV

: Zinkoxid: <** Phrasensprache nicht verfügbar: [CS]
CUST - ARI02400000177 **> Uveden

15.2. Sicherheitsbeurteilung der Chemiestoffe

Termine nicht angegeben

ABSCHNITT 16: Weitere Informationen

Vollständiger Wortlaut der in den Abschnitten 2 und 3 aufgeführten R-Sätze.

R50	Hochgiftig für Wasserorganismen.
R50/53	Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern langfristig schädliche Auswirkungen haben.
R53	Kann in Gewässern langfristig schädliche Auswirkungen haben.

Vollständiger Wortlaut der H-Sätze in den Abschnitten 2 und 3.

H400	Hochgiftig für Wasserorganismen.
H410	Hochgiftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.



ZINKOXID GOLD SIEGEL PHEur

Mehr Informationen

Wichtige Literaturhinweise
und Datenquellen

: Für die Erstellung dieses Sicherheitsdatenblatts wurden Lieferanteninformationen und Daten aus der europäischen „Datenbank registrierter Stoffe“ verwendet Agentur für chemische Stoffe (ECHA).

Mehr Informationen

: Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen entsprechen unserem besten Wissen zum Zeitpunkt der Überprüfung. Die Angaben beschreiben das Produkt lediglich im Hinblick auf die Handhabungssicherheit, sie stellen keine Beschaffenheitsangabe dar, sie begründen keine Rechtsverbindlichkeit. Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen gelten nur für dieses Material und gelten möglicherweise nicht für dieses Material, das in Kombination mit einem anderen Material oder in einem anderen, nicht im Text beschriebenen Prozess verwendet wird.

|| Der Abschnitt wurde neu gestaltet.